



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei - Planungsstab

Härtefallfonds bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) zur Entschädigung der Opfer der G20-Ausschreitungen in Hamburg

1. Was ist die Zielsetzung des Härtefallfonds?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) verwaltet einen Härtefallfonds, um den Opfern der G20-Ausschreitungen in Hamburg kurzfristig und unbürokratisch zu helfen. Der Härtefallfonds setzt sich zusammen aus Bundesmitteln und Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Hilfeleistung wird aus Billigkeit gewährt und hat den Charakter einer Soforthilfe für die Opfer. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist als Akt der Solidarität mit den Opfern der Ausschreitungen zu verstehen. Selbstverständlich werden für Bewilligungen von Hilfsleistungen und Amtshandlungen keine Gebühren erhoben.

2. Welche Schäden ersetzt der Härtefallfonds?

Die Hilfeleistung wird für Sachschäden gezahlt, die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen um den G20-Gipfel im Zeitraum vom 6. bis 9. Juli in Hamburg entstanden sind. Außerdem werden Abschlepp- und Entsorgungskosten ersetzt sowie bei versicherten Antragstellern die Aufwendungen für die Höherstufung in der Schadensfreiheitsklasse und der Selbstbehalt. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Opfer einer Sachbeschädigung oder eines Eigentumsdelikts (z. B. Diebstahl von Sachen) geworden sind und eine entsprechende Strafanzeige und ggf. einen entsprechenden Strafantrag gestellt haben. Der Härtefallfonds ersetzt den Antragstellern erlittene Schäden nach Maßgabe der im Folgenden im Überblick dargestellten Kriterien:

- **Schäden an Kraftfahrzeugen**

Der Härtefallfonds ersetzt Schäden an Fahrzeugen, die aufgebrochen, in Brand gesetzt oder auf eine andere Weise mutwillig beschädigt wurden. Hierbei ist zu unterscheiden nach solchen Fällen, in denen der Antragsteller versichert ist und solchen, in denen der Antragsteller nicht versichert ist.

Sofern und soweit der Antragsteller wegen dieser Schäden nicht versichert ist, ersetzt der Härtefallfonds etwaige Schäden wie folgt:

Der Härtefallfonds ersetzt bei einem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust dem Antragsteller einen am Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs orientierten Betrag. Wenn das Fahrzeug noch repariert werden kann, also nur beschädigt ist, ersetzt der Härtefallfonds im Regelfall die Reparaturkosten bis zur Höhe eines am Wiederbeschaffungswert orientierten Betrages.

Soweit der Antragsteller wegen dieser Schäden versichert ist (z. B. durch eine Teil- oder Vollkaskoversicherung), zahlt der Härtefallfonds dem Antragsteller eine nach den vorgenannten Grundsätzen bemessene Vorausleistung..

- **Schäden an Gebäuden, Hausrat und Schäden durch Plünderungen**

Sachschäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, am privaten Hausrat (wie z. B. Fahrrädern) des Antragsteller oder am Betriebseigentum und -inventar, wie z. B. allen technischen und kaufmännischen Einrichtungsgegenständen oder Verkaufsware, sofern diese Schäden nicht versichert sind:

Der Härtefallfonds ersetzt bei einer Zerstörung oder Verlust einen am Wiederbeschaffungswert orientierten Betrag. Daneben werden Reparaturkosten ersetzt. Umsatzsteuer wird nur dann erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Nicht ersetzt werden Betriebsunterbrechungsschäden.

Soweit der Antragsteller wegen dieser Schäden versichert ist (z. B. aufgrund einer Gebäude-, Hausrat- oder Betriebsversicherung) zahlt der Härtefallfonds dem Antragsteller eine nach den vorgenannten Grundsätzen bemessene Vorausleistung.

- **Schäden an sonstigen Sachen und sonstige Schäden**

Sonstige Schäden an Sachen werden – sofern diese nicht versichert sind – ersetzt. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust wird ein am Wiederbeschaffungswert der Sache orientierter Betrag gezahlt. Bei reparierbaren Sachen werden die Reparaturkosten erstattet, höchstens aber der Wiederbeschaffungswert.

3. Wie schnell können Hilfeleistungen ausgezahlt werden?

Der Härtefallfonds wird Anträge auf Hilfeleistung unbürokratisch und so schnell wie möglich prüfen. Die Polizei Hamburg wird hierbei organisatorisch unterstützen und als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Entscheidung über die Hilfeleistungen kann im Einzelfall weitergehende Prüfungen erfordern. Dies betrifft z. B. den Fall, dass der Wert eines abgebrannten Fahrzeugs erst ermittelt werden muss.

4. Welche Mitwirkungspflichten hat der Antragsteller?

Den Antragsteller treffen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, um eine schnelle und unbürokratische Auszahlung der Hilfeleistung zu ermöglichen. Im Einzelnen:

- **Pflicht zur Strafanzeige bzw. zum Strafantrag**

Der erlittene Schaden muss grundsätzlich gegenüber der Polizei Hamburg und/oder der Staatsanwaltschaft Hamburg angezeigt werden. Ggf. ist ein Strafantrag zu stellen.

- **Pflicht zur Geltendmachung versicherungsrechtlicher Ansprüche**

Sofern der Antragsteller eine Versicherung unterhält, die möglicherweise für die entstandenen Schäden einstandspflichtig ist, muss der Antragsteller seine etwaigen Ansprüche gegen den Versicherer vollumfänglich wahren. Er darf diese Ansprüche insbesondere nicht aufgeben, z. B. durch einen Verzicht oder die unterlassene oder verspätete Geltendmachung oder Meldung des Schadens. Der Antragsteller muss daher seine Ansprüche – insbesondere gegen seinen Gebäudeversicherer und Kfz-Kaskoversicherer (Voll- oder Teilkasko) und – nach Maßgabe seiner gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Pflichten form- und fristgerecht geltend machen und den Versicherungsfall bei dem Versicherer rechtzeitig anzeigen. Der Antragsteller ist ferner verpflichtet, der IFB Hamburg Auskunft über die von ihm unterhaltenen Versicherungen und den etwaigen Stand der Regulierung zu geben. Für den Fall, dass der Antragsteller Hilfeleistungen erhält, ist er verpflichtet, die IFB Hamburg auf deren Aufforderung hin zu bevollmächtigen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag außergerichtlich und/oder gerichtlich zu verfolgen. Der Antragsteller wird die IFB Hamburg bei der Anspruchsgeltendmachung unterstützen und alle hierfür notwendigen Informationen mitteilen, Unterlagen aushändigen und notwendige Erklärungen abgeben. Für den Fall, dass der Antragsteller Hilfeleistungen erhält, ist er verpflichtet, der IFB Hamburg auf deren Aufforderung hin außerdem, seine Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Versicherer und/oder Schädiger abzutreten.

- **Nachweis- und Auskunftspflichten**

Die Abwicklung der Hilfeleistung erfolgt möglichst schnell und unbürokratisch. Ohne notwendige Nachweise und Auskünfte des Antragstellers kann der Härtefallfonds jedoch keine Leistung erbringen. Die IFB Hamburg kann daher die zur Prüfung des gestellten Antrags erforderlichen Informationen und Nachweise vom Antragsteller anfordern.

- **Abtretung von Ersatzansprüchen / Weiterleitung erhaltener Zahlungen / Vollmacht bezüglich der Ansprüche gegenüber Versicherern**

Für den Fall, dass Hilfeleistungen gezahlt werden, hat der Antragsteller auf Verlangen der IFB Hamburg seine (etwaigen) Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen die Schädiger und/oder den Versicherer bis zur Höhe des von ihr gewährten Betrages an die IFB Hamburg abzutreten.

Sollte der Antragsteller Zahlungen von Versicherern, Schädigern und/oder sonstigen Dritten erhalten, ist er grundsätzlich verpflichtet, diese Zahlungen in Höhe der an den Antragsteller ausgezahlten Hilfeleistung an die IFB Hamburg weiterzuleiten. Die IFB Hamburg wird in gleicher Weise etwaige Erlöse, welche sie aufgrund einer etwaigen Anspruchsabtretung erzielt, an den Antragsteller weiterleiten, soweit diese Erlöse über die zuvor gezahlten Leistungen aus dem Härtefallfonds hinausgehen.

Der Antragsteller hat die IFB Hamburg auf Verlangen zu bevollmächtigen, bei den betroffenen Versicherern Auskunftsansprüche zum jeweiligen Schadensfall geltend machen zu können und gegebenenfalls Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag außergerichtlich und gerichtlich zu verfolgen.

5. Sonstige Antragsvoraussetzungen

Hilfeleistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Soweit der Antragsteller wegen der von ihm erlittenen Schäden versichert ist, kann er zur Beschleunigung der Antragsprüfung seinem Antragsformular auch Kopien der entsprechenden Versicherungsunterlagen beifügen, wie z.B. den aktuellen Versicherungsschein, Versicherungsvertrag, Schadensmeldung und gegebenenfalls sonstige bestehende Korrespondenz bezüglich des Schadensfalls.

Das Antragsformular erhalten Sie in allen Dienststellen der Polizei Hamburg. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststelle der Polizei abzugeben.

Anträge auf Hilfeleistung sollen bis zum **31.07.2017** gestellt werden.
